



**Kirchenbuch für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Zweiter Teil:
Sakramente und Amtshandlungen. Teilband: Die Heilige Taufe**

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **29.11.2017**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Mit der Annahme des Antrags 36/14 am 5. Juli 2014 war beschlossen worden, im Rahmen der Weiterarbeit am Agendenwerk unserer Landeskirche zunächst die Taufagende zu überarbeiten, dann ab 2017 die Trauagende. Damit impliziert war der Wunsch, im Jahr 2017 die Taufagende der Landessynode vorzulegen und parallel mit der Arbeit an der Trauagende zu beginnen.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an das kirchenverfassungsrechtliche Verfahren: Bei einer Agende handelt es sich um ein Kirchenbuch im Sinne des § 23 Ziffer 1 des Kirchenverfassungsgesetzes. Daher wird die Taufagende vom Oberkirchenrat eingebracht, es bedarf keines Kirchengesetzes, wohl aber der Zustimmung der Landessynode, die nach § 18 Absatz 2 Satz 3 mit Zweidrittelmehrheit zu erteilen ist.

Der Zeitplan für die Überarbeitung der Taufagende war sportlich. Es war ja nicht damit getan, einzelne Formulierungen zu überarbeiten. Die gegenwärtig gültige Taufagende stammt aus dem Jahr 1989, ist also fast 30 Jahre alt. Im Lauf dieser Zeit, die fast eine Generation umfasst, wurde nicht nur das Evangelische Kirchengesangbuch durch das Evangelische Gesangbuch ersetzt, sondern vor allem auch die Gottesdienst-Agende für die Sonntagsgottesdienste durch das Gottesdienstbuch Predigtgottesdienst und Abendmahlsgottesdienst abgelöst. Diese beiden nüchternen Rahmenbedingungen lassen erkennen, welche immensen Wandlungen sich in den letzten 25 Jahren in unserer Landeskirche und in der Praktischen Liturgie im Verständnis des Gottesdienstes ergeben haben. Die „neuen“ Bücher waren bei der Erarbeitung der Taufagende nicht nur formal einzuarbeiten, sondern vor allen Dingen galt es, die Entwicklungen theologisch zu verarbeiten und zu einem neuen Entwurf zu führen, der in eine theologisch verantwortete und kirchensoziologisch angemessene Agende einmünden sollte.

Ich nenne an theologischen Herausforderungen hier nur einige Punkte:

- Die Debatte um die Kindertaufe versus Glaubentaufe hat – auch dadurch, dass immer wieder Menschen aus Ostdeutschland und Osteuropa hier in Württemberg zum Glauben kommen und die evangelische Taufe begehren – deutlich an Schärfe verloren. Kindertaufe und Erwachsenentaufe gelten heutzutage als gleichwertige Formen, das Sakrament zu empfangen, wenngleich die Kindertaufe theologisch und empirisch nach wie vor den Regelfall darstellt.
- In der Folge ist auch die Forderung nach einer individuellen Kindersegnung als Begleitung des Taufaufschubes leiser geworden – allerdings auch mit der Folge, dass Kinder heute im Durchschnitt bei ihrer Taufe älter sind als noch vor einigen Jahrzehnten. Hier ist zu beobachten, dass Taufen im Zusammenhang von KU 3 und im Konfirmandenalter zugenommen haben.
- Die Spreizung im Taufalter und in der vorfindlichen Situation der Täuflinge lässt sich auch unter Milieugesichtspunkten nachzeichnen. Daher kann eine Taufagende heute nicht mehr einfach einen Regelfall voraussetzen, sondern muss flexibel genug sein, das Ewig-gleiche des Sakramentes und die unterschiedlichen lebensweltlichen Gegebenheiten in behutsamer und theologisch stimmiger Weise miteinander in Einklang zu bringen.

- In der Zeit um 1980 gab es in Theologie und öffentlicher Wahrnehmung einen Gegensatz zwischen Kerngemeinde und Kasualgemeinde, wobei letztere als etwas oberflächlich galt. Die Regelungen der Taufordnung und darauf fußend die Taufagende setzten daher als Regelfall voraus, dass die Taufe im Sonntagsgottesdienst der Gemeinde vollzogen werde. Durch die verschiedenen Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen und andere Erkenntnisse ist allerdings inzwischen deutlich geworden, dass auch die Kasualgemeinde Gemeinde im Vollsinn ist, so dass heutzutage Kasualgottesdienste nicht mehr in dieser Weise dem Predigtgottesdienst am Sonntag morgen entgegengesetzt werden.
- Zu klären war in diesem Zusammenhang auch die Frage nach dem Verhältnis von Taufe als Sakrament zu den Aspekten der Taufe als einer Familienkaualie. Der vorliegende Entwurf löst die Frage so, dass er die Taufhandlung als ein Sakrament stark macht, den Gottesdienst indessen, in dem sie vollzogen wird, in seinen kasusbezogenen Aspekten ernst nimmt. Damit verbunden ist auch die Verbindung zwischen Tradition und moderner Lebenswelt.
- Abschließend war zur äußeren Form noch die Frage nach der Immersionstaufe, also der Taufe durch Untertauchen, zu behandeln. Die Reformatoren hatten sich aus damals einleuchtenden Gründen deutlich gegen diese Form ausgesprochen, die dann vor allem von Freikirchen, aber eben auch von der orthodoxen Tradition, geübt wurde. Im freikirchlichen Kontext, aber auch in Teilen der evangelikalen Gruppen, wurde in der Regel geltend gemacht, dass die Form biblisch gut belegt sei, so dass immer wieder auch ekklesiologische Anfragen an die Großkirchen kamen.

Aufgrund der Komplexität der theologischen und liturgischen Probleme, die zu lösen waren, musste der Prozess zwischen den Beteiligten sauber und transparent gestaltet werden. Hier ist zunächst die vom Oberkirchenrat eingesetzte Liturgische Kommission, der mit Herrn Wingert, Herrn Dr. Beck und Frau Dangelmaier-Vinçon auch drei von der Landessynode gewählte Mitglieder angehören zu nennen, die die operative Arbeit leistet. Gleichzeitig galt es, die Kommunikation mit dem Kollegium des Oberkirchenrates einerseits und dem Theologischen Ausschuss andererseits sicherzustellen. Hierfür wurde ein von Herrn Härter moderierter Prozess aufgesetzt, der auf einer engen Absprache mit den Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses, Herrn Dr. Hardecker und Herrn Dekan Gohl sowie der Geschäftsführung der Liturgischen Prozess im Referat 1.1, Herrn Dr. Zeeb und Frau Peller, beruhte. Durch die enge Zusammenarbeit konnte es gelingen, dass alle Gremien stets auf etwa dem gleichen Stand über die Arbeit und die getroffenen Grundentscheidungen gehalten werden konnten. Ich möchte daher allen Beteiligten ausdrücklich danken, dass sie neben der durchaus beachtlichen und arbeitsintensiven Agendenarbeit auch den Kommunikationsprozess im Blick hatten.

Die Agende kann also heute in einem vorläufigen Entwurf zur Verweisung an den Fachausschuss vorgelegt werden, an dem dann der Theologische Ausschuss und das Referat weiterarbeiten können, bis sie dann in der nächsten Sitzung in ihrem endgültigen Textbestand zustimmungsfähig sein wird.

Ich nenne Ihnen abschließend die wesentlichen Grundentscheidungen:

- Es wurde ein „Kernmodul“ erarbeitet, das die konstitutiven und wesentlichen Stücke formuliert. Diese sind bei allen Taufen und Taufgottesdiensten identisch. Sie sichern die Wiedererkennbarkeit des Ritus, der immer gleich bleibt. Dies hat theologisch seinen Grund darin, dass dem Sakrament eine ihm innewohnende Identität eignet, die in der Treue Gottes zu seiner Verheißung gründet.
- Dieses Kernmodul ist so formuliert, dass es an die bisherige Taufagende und damit an die evangelisch-lutherische Tradition nahtlos anknüpft, andererseits aber in einer so genannten „mittleren Sprache“ versucht, diese Tradition so auszudrücken, dass sie von heutigen Menschen verstanden werden und in deren Welt hinein sprechen kann. Dies drückt sich zum Beispiel darin aus, dass die Antwort auf das Taufversprechen den Eltern und Paten nicht mehr das „Vollbringen“ wünscht, sondern das „Gelingen“.

- Es wird zukünftig im Sinne des Katechismus das stiftende Wort aus Mt 28 klar herausgehoben – anders als in der bisherigen Taufagende, die es als erste von vier Schriftlesungen nannte.
- Das Kernmodul unterscheidet bei Schriftlesung und Tauffrage bei identischer Struktur zwischen Kinder- und Erwachsenentaufe: Als Schriftlesung bei einer Erwachsenentaufe ist Markus 16 vorgesehen, bei einer Kindertaufe das Kinderevangelium, die Frage nach dem Beitrag zur christlichen Erziehung entfällt bei der Erwachsenentaufe.
- Entscheidend ist, dass das Kernmodul in jedem öffentlichen württembergischen Gottesdienst verwendet werden kann. Daher wird – erstmalig – auch ein ausformulierter Entwurf für einen Gottesdienst in der Form der Evangelischen Messe geboten. Zusätzlich finden sich Hinweise für das Einfügen einer Taufe z.B. in den Kindergottesdienst, einen anderen Kasualgottesdienst, den Gottesdienst im Grünen, den Taufgottesdienst usw. Neu ist auch, dass Tauffeste ausdrücklich Aufnahme in die Taufagende gefunden haben.
- Die Immersionstaufe ist als Möglichkeit ausdrücklich zugelassen. Hier gibt es nur wenige Erfahrungen, die zudem relativ disparat sind, so dass eine zu präzise Festlegung nicht sinnvoll schien. Der Oberkirchenrat wird hierzu noch eine Handreichung erarbeiten. Wichtig scheint allerdings der Hinweis, dass hier eine theologische Einsicht verarbeitet ist: Die Form der Taufe und die Art des Wasserritus ist – so schon die Große Württembergische Kirchenordnung – nicht entscheidend für Wesen und Wirkung des Sakramentes. Damit wäre – wenn die Agende mit dieser Form so Gültigkeit erlangt – die Evangelische Landeskirche in Württemberg die erste Landeskirche seit der Reformation, die die Immersionstaufe in ihre Ordnung und Agende aufnimmt.

Zur Handhabung der Agende wird vorgeschlagen, neben dem Druckwerk eine CD oder DVD zu erstellen. Im Referat 1.1. wird derzeit geprüft, ob der modulare Charakter der Agende mit vertretbarem Aufwand auch digital abbildbar ist, das heißt, ob die Module und die Texte zur Auswahl auch am PC, z.B. durch ein Drag & Drop-Verfahren in Liturgieblätter und Gottesdienstringbücher übernommen werden können.

Ich danke allen Beteiligten für das ausgesprochen hohe Engagement, mit dem an diesem Kernstück unserer Landeskirche gearbeitet wurde und wird. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel)